



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung
Tiroler Monitoringausschuss**

Mag.a Isolde Kafka
Meinhardstrasse 16
6020 Innsbruck
0512/508-3290
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-2024/11-2025

Innsbruck, 14.10.2025

Stellungnahme zu den Budgetverhandlungen 2026/27

Sehr Geehrte!

Die bevorstehende Festlegung des Budgets für die Jahre 2026 und 2027 steht unmittelbar bevor.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat mit großer Besorgnis die Diskussionen in diesem Bereich verfolgt. Die zentrale Aufgabe des Monitoringausschusses ist der Schutz, die Förderung und die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Aus diesem Grund geben wir folgende Stellungnahme zu den bevorstehenden Budgetbeschlüssen- und Debatten ab:

1. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben

Gemäß Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention haben alle Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in der Gemeinschaft.

Der UN-BRK Ausschuss definiert in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2017) zum selbstbestimmten Leben umfassend:

*„Selbstbestimmt Leben bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen **alle notwendigen Mittel gewährt werden**, die es ihnen ermöglichen, Wahlfreiheit und Kontrolle über ihr Leben auszuüben und alle Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu treffen. Persönliche Autonomie und Selbstbestimmung sind von grundlegender Bedeutung für ein selbstbestimmtes Leben; dies umfasst auch Zugang zu Beförderung, Informationen, Kommunikation und persönlicher Assistenz, Wohnort, Tagesablauf, Gewohnheiten, menschenwürdige Beschäftigung, persönliche Beziehungen, Kleidung, Ernährung, Körperpflege und Gesundheitsversorgung, religiöse Aktivitäten, kulturelle Aktivitäten sowie sexuelle und reproduktive Rechte.“*

Der UN-BRK Ausschuss macht zudem unmissverständlich deutlich, dass Vertragsstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die Rückschritte bei den Mindeststandards des Rechts auf selbstbestimmtes Leben bedeuten (Allgemeine Bemerkung Nr. 5, III. 45).

2. UN-Leitlinien zur De-Institutionalisierung

Der Tiroler Landtag hat mit Beschluss vom 21. März 2024 die Landesregierung aufgefordert, den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß den Prinzipien der UN-BRK und unter Berücksichtigung der UN-Leitlinien zur Deinstitutionalisierung zu erstellen.

Gemäß III. E. der UN-Leitlinien zur Deinstitutionalisierung sind Investitionen auf die Bereitstellung aller notwendigen und angemessenen Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben zu richten. Die Vertragsstaaten sollen Mittel einsetzen, um die Nachhaltigkeit inklusiver gemeinschaftlicher Unterstützungssysteme und inklusiver allgemeiner Dienste zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, die Einrichtungen verlassen, unmittelbar nach ihrer Entlassung ein umfassendes Entschädigungspaket zur Verfügung stellen, das Güter des täglichen Lebens, Bargeld, Lebensmittelgutscheine, Kommunikationsmittel und Informationen über verfügbare Dienste umfasst. Diese Pakete sollten Menschen mit Behinderungen, die eine Einrichtung verlassen, eine grundlegende Sicherheit, Unterstützung und Zuversicht bieten, damit sie sich erholen, bei Bedarf Unterstützung in Anspruch nehmen und in der Gemeinschaft ohne das Risiko von Obdachlosigkeit oder Armut einen angemessenen Lebensstandard erreichen können.

3. Mangelnde Förderungen für Stakeholder

Das für Interessenvertretungen notwendige Budget ist bereits jetzt teilweise unzureichend. So wurden dem Verein „Peer Beratung Persönliches Budget Tirol“ die benötigten finanziellen Mittel für zwei Teilzeitstellen für Beratung und Bürotätigkeit verweigert. In der Folge musste der Verein seine Beratungstätigkeit einstellen, da ohne die notwendigen Subventionen keine bedarfsgerechte Peer Beratung mehr gewährleistet werden konnte.

Peer Beratung und Persönliches Budget stellen als Instrumente der Selbstvertretung wichtige Maßnahmen zur Ermächtigung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Durch die Auflösung des Vereins ist eine unabhängige Peerberatung zum Persönlichen Budget, die gemäß § 5 Persönliches-Budget Richtlinie bereitgestellt werden soll, nicht mehr sichergestellt. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung für Nutzer*innen des Persönlichen Budgets dar.

4. Leistungen der Behindertenhilfe

Leistungen der Behindertenhilfe gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ein ausreichendes Budget ist wichtig für die Qualität der angebotenen Unterstützungsleistungen, sowie die Lebensqualität und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen.

Zu geringe Geldmittel im Bereich der Behindertenhilfe führen unter anderem dazu, dass Leistungsanbietende weniger Menschen mit Behinderungen betreuen bzw. aufnehmen können oder bestehende, teure Begleitungen beenden müssen. Betroffen davon sind vor allem Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf, da die benötigte Unterstützung teurer ist.

Wichtig ist, dass auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ausreichend unterstützt werden. Zu geringe Budgets dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen in Alten-, Wohn- und Pflegeheime oder der Landespflegeklinik untergebracht. Eine solche Verlagerung entspricht weder der benötigten Unterstützung der betroffenen Personen, noch kommt diese dem Land im Endeffekt billiger. Im Gegenteil sind Unterbringungen in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen bzw. der Landespflegeklinik sogar kostenintensiver.

Im Bereich der Behindertenhilfe herrscht ein Fachkräftemangel. Um qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig zu binden, sind die Dienstleisterinnen gezwungen, höhere Gehälter zu zahlen und attraktivere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Das Normkostenmodell der Tiroler Behindertenhilfe berücksichtigt den Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) und den Verbraucherpreisindex (VKI). Während sich Steigerungen des SWÖ-KV enorm auf die Personalkosten im Behindertenhilfereich auswirken, führen Steigerungen des VKI zu höheren Sachkosten in sämtlichen Leistungsbereichen der Behindertenhilfe.

Es braucht ausreichendes Personal für qualitative Begleitung mit ausreichenden Qualifikationen und einem angemessenen Betreuungsschlüssel im stationären Bereich. Zu wenig Personal würde dazu führen, dass

Leistungen nicht mehr angeboten werden können und mobile sowie stationäre Angebote eingeschränkt werden. Hier geht es in weiterer Folge auch um eine Klärung des Mitteleinsatzes.

Durch die Zunahme von psychischen Erkrankungen und den demografischen Mangel steigt die Zahl der Menschen, die Leistungen der Behindertenhilfe benötigen. Um die benötigten Leistungen an alle Menschen, die solche brauchen, gewähren zu können ist ein entsprechendes Budget notwendig.

Zentral ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Unbedingt notwendig ist es, bedarfsgerechte Budget in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen, damit dringend benötigte Leistungen weiterhin in vollem Umfang sichergestellt und bestehende Defizite ausgeglichen werden können.

5. Bedarfs- und Entwicklungspläne

Wie bereits oben erwähnt hat der Tiroler Landtag am 21. März 2024 die Landesregierung aufgefordert, den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß den Prinzipien der UN-BRK und unter Berücksichtigung der UN-Leitlinien zur Deinstitutionalisierung zu erstellen. In einem aufwändigen Prozess unter Einbindung von Nutzer*innen, Angehörigen, Dienstleister*innen und Beratungseinrichtungen wurden gemeinsam Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Behindertenhilfe erarbeitet. Der Tiroler Monitoringausschuss, dem Behindertenanwalt bei der Tiroler Landesvolksanwältin und die Kommission 1 der Volksanwaltschaft wirkten in dem als „Reflexionsgruppe“ bezeichneten Kontrollgremium mit.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die psychosoziale Versorgung in Tirol 2025 – 2035 wurde bereits veröffentlicht. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe 2026 – 2031 soll demnächst fertig gestellt werden. Für die Umsetzung der in den Plänen verankerten Empfehlungen sind die dafür benötigten Budgets dringend bereitzustellen.

6. Umverteilung von Mitteln

Häufig werden nur Diskussionen um steigende Kosten geführt. Dabei wird eine zentrale Möglichkeit ausgeblendet: die Umverteilung von Mitteln. Insbesondere die Deinstitutionalisierung bietet Einsparpotenziale. Die [Studie von Mansell et al. \(2007\)](#) im Auftrag der Europäischen Kommission zeigt, dass gemeindeintegrierte Modelle bei gleichbleibender oder besserer Versorgungsqualität kosteneffizienter sind als teure Großeinrichtungen – auch bei schwerer behinderungsbedingter Betreuung.

Ohne eine nachvollziehbare und gerechte Umverteilung der Gelder sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gefährdet. Kürzungen dürfen nicht dazu führen, dass die erhobenen Bedarfe nicht erfüllt werden können.

7. Förderungen

Es ist von größter Bedeutung, dass finanzielle Ressourcen nicht nur erhalten bleiben, sondern gezielt so eingesetzt werden, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes, inklusives Leben in der Gemeinschaft möglich ist.

Der Tiroler Monitoringausschuss appelliert daher eindringlich an Sie als politische Entscheidungsträger*innen, die Budgetsituation unter Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention transparent und sozial gerecht zu gestalten und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Tiroler Monitoringausschuss zu Schutz, Förderung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention

Mag.^a Isolde Kafka

(Vorsitzende des Tiroler Monitoringausschusses)

Ergeht an:

- das Büro Landeshauptmann Anton Mattle, per E-Mail an: buero.landeshauptmann@tirol.gv.at;
- das Büro Landesrätin Mag.^a Eva Pawlata, per E-Mail an buero.lr.pawlata@tirol.gv.at;
- Alle Abgeordneten zum Tiroler Landtag per E-Mail